Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: 2026/19
Eingereicht am 29.06.2026
Zeit 10.20

Interpellation

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

SP Lyss-Busswil und Grüne

Titel Interpellation

Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht

Interpellationstext

Die Gemeinde steht im Dienst der Öffentlichkeit. Das kantonale Gesetz über die Information und die Medienförderung kennt einen klaren Grundsatz (Art. 27): Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen sind öffentlich zugänglich. Schweigepflicht gilt nur dort, wo sie notwendig und begründet ist.

Im politischen Alltag, insbesondere in der Kommissionsarbeit, entsteht teilweise der Eindruck, dass die Schweigepflicht stärker betont wird als das Öffentlichkeitsprinzip. Dabei sollte es genau umgekehrt sein: Was nicht geschützt werden muss, darf und soll öffentlich sein.

Transparenz ist keine Gefahr für gutes Verwaltungshandeln. Sie ist Ausdruck von Vertrauen, Verantwortung und demokratischer Reife.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Adrian Diethelm	A. Diethelm
2	Michael Ryser	M. Ryser
3		

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Auskunftsbegehren

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:

1. Wie versteht er das Verhältnis zwischen Informationspflicht und Schweigepflicht?
2. Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip in Behörden und Verwaltung konkret gelebt?
3. Wie werden Kommissionsmitglieder über das Öffentlichkeitsprinzip informiert?
4. Wie wird verhindert, dass Informationen aus Vorsicht oder Unsicherheit zurückgehalten werden, obwohl keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Ort / Datum:

Lyss 29.06.2026

Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage, über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

- Artikel 42 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat